



## - Satzung -

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Angelsportverein Köndringen e.V. ist eine Vereinigung von Sportanglern und hat seinen Sitz in Teningen Ortsteil Köndringen.

Sportangler ist, wer die Fischweid aus Liebhaberei mit der Angel ausübt, ohne dass diese Tätigkeit Haupt- oder Nebenberuf ist.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### **Vereinszweck**

Der Angelsportverein Köndringen e.V., Sitz in Köndringen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Verbreitung und Vertiefung des sportlichen Angelns, die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern, Maßnahmen zum Schutz der Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserverschmutzung oder Vergiftung und dergleichen. Pachtung von Gewässern zur Ausübung des Angelsports und Beratung der Mitglieder in sportlichen und fischereilichen Fragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Investitionen in: Fischbesatzmaßnahmen (Förderung bedrohter Fischarten), Arbeitseinsätze an Seen und Bächen, Anlage und Pflege von Laichzonen, Gewässeruntersuchungen, Ausbildung von Jugendlichen, Förderung der Vereinsgemeinschaft und der Kameradschaftspflege.

### § 4

#### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### **Vergütungen**

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspause) gezahlt wird.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Aktive Mitglieder müssen im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sein.

Jugendliche ab 10 Jahren können als Vereinsmitglieder (Jungangler) aufgenommen werden. Sie müssen im Besitz eines Jugendfischereischeines sein und dürfen den Angelsport nur in Begleitung eines aktiven Vereinsmitgliedes ausüben.

Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Stichtag für die Abgabe des Aufnahmeantrages ist jeweils der 30.11. Der Stichtag gilt gleichermaßen für Statusänderungen (aktiv zu passiv und umgekehrt). Über die Aufnahme für das jeweils folgende Kalenderjahr entscheidet der Vorstand im Dezember.

Ausnahme: Jungangler werden das ganze Jahr über, zum vollen Jahresbeitrag, aufgenommen.

## **§ 7 Kündigung**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer 3 – monatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

## **§ 8 Ausschluss**

***Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied:***

- a) Ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat
- b) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten Anstoß erregt, oder das Ansehen des Vereins schädigt
- c) Fische verkauft,
- d) sich durch Fischfrevel oder sich sonst an Fischgewässern strafbar macht.

***Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:***

- a) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Auseinandersetzungen gibt,
- b) trotz Mahnung (erfolgt nach 2 Monaten zum Jahresanfang) mit seinem Beitrag ohne begründete Entschuldigung länger als 3 Monate zum Jahresanfang im Verzug geblieben ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 9 Beitrag**

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt in den Verein die festgesetzte Aufnahmegebühr und den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Als spätestes Zahlungsziel gilt jeweils der 28. Februar. Jedes aktive Mitglied hat die Möglichkeit im Laufe des aktuellen Geschäftsjahres den Jahresbeitrag durch die Ableistung von Arbeitsstunden für das Folgejahr zu reduzieren. Die Höhe dieser Gebühren wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Eine Rückerstattung von geleisteten Beiträgen und Gebühren sowie von eventuellen Pachtgebühren findet bei Ausschluss in keinem Falle statt.

## **§ 10 Angelkarten**

Die Gebühren für die Angelkarten der Vereinsgewässer werden vom Vorstand festgesetzt. Eine Ausgabe derselben kann nur bei voller Einzahlung der Aufnahmegebühr und des laufenden Beitrages, sowie der Vorlage eines gültigen Jahresfischereischeines und der Abgabe der Fangstatistik erfolgen.

## **§ 11 Fischereikontrolle durch Vereinskontrolleure**

Der Vorstand kann zuverlässige Personen zu Kontrolleuren ernennen. Diese sind am und im Pachtgewässer berechtigt, Angler und deren Angelpapiere sowie Fanggeräte und Behälter im Auftrag des Pächters zu kontrollieren.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:

**1.) dem geschäftsführenden Vorstand**

- a) dem 1. Vorstand
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

**2.) dem erweiterten Vorstand**

- a) 2 Gewässerwarte
- b) 2 Beisitzer
- c) 1 Gerätewart
- d) 1 Jugendwart

**3.) Zusätzlich** wählt die Versammlung zur jährlichen Prüfung der Vereinskasse 2 Kassenprüfer. Diese nehmen nicht an den Vorstandssitzungen teil.

Vertretungsberechtigt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam, der 1. Vorstand und der stellvertretende Vorsitzende jedoch auch allein. Alle sind für die Dauer von 3 Jahren in der Hauptversammlung von den Mitgliedern zu wählen. Die Wahl muss geheim erfolgen. Wenn die Versammlung mit einer offenen Abstimmung einverstanden ist, so hat diese auch ihre Gültigkeit. Gewählt ist der Bewerber, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Die Vereinsarbeit ist rein ehrenamtlich.

## **§ 13 Generalversammlung**

Die Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt.

Hier hat der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassierer eine Erklärung über ihre Tätigkeit im verflossenen Jahr abzugeben.

Hierüber muss vom Schriftführer ein Jahresbericht verfasst werden.

Die Kasse selbst ist jährlich abzuschließen und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie ist von zwei hierzu bestimmten Mitgliedern zu prüfen.

Die Vereinsmitglieder sind zur Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich 1 Woche vorher einzuladen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Außerordentliche Versammlung**

Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 40 % der Mitglieder die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen.

## **§ 15 Gewinne**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Bar- noch Sachzuwendungen.

## **§ 16 Ausgaben und Vergütungen**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 17 Auflösung des Vereins, Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur durch Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in einer Hauptversammlung erfolgen. Auf der hierzu ergehenden Einladung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Teningen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

## **§ 18 Datenschutz**

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erfasst und verarbeitet.
- b) Die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter der Maßgabe unserer Datenschutzhinweise, welchen die Mitglieder bei der Beitrittserklärung zustimmen.
- c) Den benannten Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Köndringen, den 18. Januar 2019



1. Vorstand